

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen  
(24. Ausschuss)**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/10816, 19/11696, 19/13175 Nr. 10 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes  
(Wohngeldstärkungsgesetz – WoGStärkG)**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Daniel Föst, Pascal Kober, Frank Sitta,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/11107 –**

**Bezahlbare Mieten sichern – Zielgerichtet unterstützen – Liberales  
Bürgergeld einführen**

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Caren Lay, Dr. Gesine Lötsch, Lorenz  
Gösta Beutin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/10752 –**

**Wohngeld ausweiten und die Belastung durch Wohnkosten begrenzen**

## A. Problem

Zu Buchstabe a:

Das Wohngeld wurde zuletzt zum 1. Januar 2016 angepasst. Seitdem sind die Wohnkosten und die Verbraucherpreise deutlich gestiegen und werden voraussichtlich weiter steigen. Die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes nimmt dadurch mit der Zeit ab. Das Wohngeld soll für Haushalte mit niedrigem Einkommen die Wohnkostenbelastung mindern. Das Wohngeld ist sozialpolitisch sehr treffsicher, da es nach den individuellen Lebensbedingungen der Haushalte und den regional unterschiedlichen Miethöhen differenziert. Eine Erhöhung der Einkommensgrenzen, bis zu denen ein Wohngeldanspruch besteht, ist angesichts der angespannten Situation auf vielen Wohnungsmärkten sozialpolitisch angezeigt, damit weitere Haushalte mit geringem Einkommen Wohngeld erhalten können.

Der Bundesrat begrüßt die durch die Bundesregierung angestrebte Entlastung der Haushalte mit niedrigem Einkommen bei den Wohnkosten und fordert den Bund auf, die zusätzlichen Kosten, die den Bundesländern durch die Wohngeldreform entstehen, mindestens anteilig zu tragen.

Zu Buchstabe b:

Die Fraktion der FDP hat einen Antrag vorgelegt, mit dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Wohngeld stärkt und mit anderen steuerfinanzierten Leistungen zu einem Liberalen Bürgergeld vereint. So soll mit einer einheitlichen und unbürokratischen Sozialleistung eine transparente und leistungsorientierte Grundsicherung geschaffen werden.

Zu Buchstabe c:

Die Fraktion DIE LINKE. hat einen Antrag vorgelegt, mit dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Kreis der Wohngeldbeziehenden ausweitet, das Wohngeld erhöht und damit die Wohnkostenbelastung auf nicht mehr als 30 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens begrenzt.

## B. Lösung

Zu Buchstabe a

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/10816, 19/11696 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/11107 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.**

Zu Buchstabe c

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/10752 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs, Annahme eines oder beider Anträge.

### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/10816, 19/11696 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

- ,b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Für die Gemeinden Baltrum, Borkum (Stadt), Juist, Langeoog, Norderney (Stadt), Spiekeroog, Wangeroog (Nordseebad), Nebel, Norddorf auf Amrum, Wittdün auf Amrum, Alkersum, Borgsum, Dunsum, Midlum, Nieblum, Oevenum, Süderende, Utersum, Witsum, Wrixum, Wyk auf Föhr (Stadt), Helgoland, Gröde, Hallig Hooge, Langeneß, Pellworm und Insel Hiddensee, die auf Inseln ohne Festlandanschluss liegen, wird ein gemeinsames Mietenniveau festgestellt. Sie erhalten eine eigene gemeinsame Mietenstufenzuordnung und für die Anlage zu § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung die Bezeichnung Inseln ohne Festlandanschluss. Abweichend von Absatz 4 wird das Statistische Bundesamt nach den Absätzen 2 und 3 einmalig ausschließlich das gemeinsame Mietenniveau dieser Gemeinden und das jeweilige Mietenniveau der von dieser Änderung betroffenen Kreise vor der nächsten Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 feststellen. Diese Feststellung erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der Wohngeldstatistiken für Dezember 2016 und Dezember 2017 (§ 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2). Die Anlage zu § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung kann vor der nächsten Anpassung der Höchstbeträge entsprechend angepasst werden.“

- b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird in § 14 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe a nach dem Wort „pflegt“ ein Komma eingefügt.

- b) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

- ,b) In Nummer 20 Buchstabe a wird die Angabe „4 800“ durch die Angabe „6 540“ ersetzt.“

- c) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

3. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- ,8. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§§ 56, 116 Absatz 3 oder § 122“ durch die Wörter „§§ 56, 116 Absatz 3 oder 4 oder § 122“ ersetzt.“

4. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
    10. In § 28 Absatz 6 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1“ durch die Wörter „der in den §§ 42b bis 44“ ersetzt.
  5. In Nummer 14 Buchstabe b wird in § 38 Nummer 4 vor dem Wort „Bundestag“ das Wort „Deutsche“ eingefügt.
  6. Nummer 15 wird wie folgt geändert:
    - a) In § 42b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Buchstabe a oder“ die Wörter „Nummer 20 Buchstabe a oder“ eingefügt.
    - b) In § 42b Absatz 3 werden die Wörter „bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums“ gestrichen.
  7. In Nummer 16 § 44 Absatz 3 werden die Wörter „bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums“ gestrichen;
- b) den Antrag auf Bundestagsdrucksache 19/11107 abzulehnen;
  - c) den Antrag auf Bundestagsdrucksache 19/10752 abzulehnen.

Berlin, den 16. Oktober 2019

#### **Der Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen**

**Mechthild Heil**  
Vorsitzende

**Karsten Möring**  
Berichtersteller

**Ulli Nissen**  
Berichterstellerin

**Udo Theodor Hemmelgarn**  
Berichtersteller

**Daniel Föst**  
Berichtersteller

**Caren Lay**  
Berichterstellerin

**Christian Kühn (Tübingen)**  
Berichtersteller

## Bericht der Abgeordneten Karsten Möring, Ulli Nissen, Udo Theodor Hemmelgarn, Daniel Föst, Caren Lay und Christian Kühn (Tübingen)

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Bundestagsdrucksache 19/10816** wurde in der 108. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Juni 2019 erstmals beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie mitberatend und nach § 96 GO an den Haushaltsausschuss überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung wurde gutachtlich beteiligt.

Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Bundestagsdrucksache 19/11696** wurden am 13. September 2019 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Haushaltsausschuss überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP auf **Bundestagsdrucksache 19/11107** wurde in der 108. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Juni 2019 erstmals beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen und zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf **Bundestagsdrucksache 19/10752** wurde in der 108. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Juni 2019 erstmals beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen und zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales und an den Haushaltsausschuss überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage/n

Zu Buchstabe a

Um Haushalte mit niedrigem Einkommen bei den Wohnkosten stärker zu entlasten, haben Bund und Länder eine Verbesserung des Wohngeldes zum 1. Januar 2020 vereinbart. Zu diesem Zweck würden die Mittel für Wohngeld durch Bund und Länder aufgestockt. In 2020 ständen insgesamt 1,2 Milliarden Euro zur Verfügung. Die Leistungsverbesserung greife auch die Vorgabe des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD auf, wonach das Wohngeld an die jeweiligen allgemeinen und individuellen Lebensbedingungen angepasst werden soll.

Folgende Leistungsverbesserungen sollen sicherstellen, dass die wohnungs- und sozialpolitischen Ziele des Wohngeldes zum 1. Januar 2020 wieder erreicht werden können:

- Eine Anpassung der Parameter der Wohngeldformel, um die Zahl der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger zu erhöhen und so die Reichweite des Wohngeldes zu vergrößern und die Anreize bezogen auf eine Erhöhung des Erwerbseinkommens zu stärken sowie das Leistungsniveau des Wohngeldes insgesamt anzuheben. Eine Anpassung an die allgemeine Entwicklung von Mieten und der nominalen Einkommen in Höhe der Inflation sei dabei berücksichtigt (Realwertsicherung).
- Einführung einer Mietenstufe VII, um Haushalte in Gemeinden (ab 10 000 Einwohnern) und Kreisen (mit Gemeinden unter 10 000 Einwohnern und gemeindefreien Gebieten) mit besonders hohen Mietenniveaus gezielter bei den Wohnkosten zu entlasten.

- Regional gestaffelte Anhebung der Miethöchstbeträge zur Anpassung an die regional differenzierte Mietentwicklung.
- Zudem solle das Wohngeld künftig dynamisiert werden, das heie, alle zwei Jahre an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung angepasst werden. Eine regelmige Fortschreibung des Wohngeldes stelle sicher, dass seine Leistungsfhigkeit als sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik erhalten bleibe. Das systematische „Herauswachsen“ aus dem Wohngeld werde reduziert sowie der Wechsel zu den Leistungen des Zweiten und Zwlften Buches Sozialgesetzbuch begrenzt. Die erste Fortschreibung des Wohngeldes sei zum 1. Januar 2022 vorgesehen.

Der Bundesrat nimmt zu dem Gesetzentwurf gem Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes im Wesentlichen wie folgt Stellung:

- Der Bundesrat begrt die durch die Bundesregierung angestrebte Entlastung der Haushalte mit niedrigem Einkommen bei den Wohnkosten durch das vorgeschlagene Gesetz zur Strkung des Wohngeldes.
- Der Bundesrat stellt fest, dass die Leistungsverbesserung zur Erreichung der wohnungs- und sozialpolitischen Ziele des Wohngeldes die Haushalte von Bund, Lndern und Kommunen belaste. Gleichwohl profitierten Bund und Kommunen durch die Erhhung des Wohngeldes in den Bereichen der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII, in denen sie durch die Gesetzesnderung Entlastungen erfahren wrden.
- Vor diesem Hintergrund hlt der Bundesrat eine Anpassung der Hhe der Erstattung des Wohngeldes durch den Bund fr geboten. Er bittet darum, mit Blick auf die den Bund entlastenden Effekte eine angemessene Erhhung der Beteiligungsquote des Bundes im Wohngeldgesetz aufzunehmen.
- Angesichts der bereits bestehenden hohen Belastungen fr die Lnderhaushalte sollte dabei auch geprft werden, ob die mit dem Gesetzentwurf einhergehenden finanziellen Auswirkungen ber eine Anpassung der Quote vom Bund allein getragen werden knnten.
- Der Bundesrat hlt eine Klimakomponente im Wohngeld fr zweckdienlich, um den Zugang fr einkommensschwchere Haushalte zu Wohnungen mit hheren energetischen Standards zu ermglichen und bittet die Bundesregierung, die Bemhungen zur Einfhrung eines praktikablen Nachweisverfahrens entschlossen weiterzuverfolgen.

Die Bundesregierung uert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates im Wesentlichen wie folgt:

- Die Bundesregierung lehnt die Forderung des Bundesrates nach einer Erhhung des Bundesanteils bei den Wohngeldausgaben ab. Die hlftige Aufteilung der Wohngeldausgaben zwischen Bund und Lndern habe sich im Verwaltungsvollzug bewhrt. Dies gelte auch fr die vom Bundesrat erbetene Prfung, ob die mit dem Gesetzentwurf einhergehenden finanziellen Auswirkungen vom Bund allein getragen werden knnen. Durch die Reform wechselten Haushalte aus den Leistungen nach dem SGB II und SGB XII in das Wohngeld. In der Gesamtschau sei damit vor dem Hintergrund einer zuvor eingetretenen Verschiebung der Kosten in den Bereich der Leistungen nach dem SGB II und SGB XII zu Lasten des Bundes eine Erhhung der Quote zu Lasten des Bundes nicht sachgerecht.
- Die Bundesregierung nimmt die Bitte des Bundesrates, die Bemhungen zur Einfhrung eines praktikablen Nachweisverfahrens fr eine Klimakomponente entschlossen weiterzuverfolgen, zur Kenntnis. Wie den Lndern bekannt sei, habe das Bundesministerium des Innern, fr Bau und Heimat ein weiteres Forschungsvorhaben zur Entwicklung eines praktikablen Nachweisverfahrens zur Einfhrung einer Klimakomponente im Wohngeld vergeben, das derzeit durchgefhrt werde.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der FDP hat einen Antrag vorgelegt, mit dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Wohngeld strkt und mit anderen steuerfinanzierten Leistungen zu einem Liberalen Brgergeld vereint. So soll mit einer einheitlichen und unbrokratischen Sozialleistung eine transparente und leistungsorientierte Grundsicherung geschaffen werden. Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen:

- das Wohngeld mit weiteren steuerfinanzierten Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II, Kosten der Unterkunft und Heizung und Kinderzuschlag zu einer einheitlichen Sozialleistung zusammenzufhren;

- eine unbürokratische Einkommensüberprüfung zu schaffen, indem bei Zustimmung der Betroffenen eine freiwillige Übertragung der Informationen durch den Arbeitgeber ermöglicht wird;
- einen einheitlichen Regelsatz für erwachsene Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher zu schaffen;
- eine Verbesserung der Zuverdienstregelungen in folgender Form zu schaffen: Der bisher geltende Freibetrag für die ersten 100 Euro bleibt bestehen, d. h. bis zu 100 Euro beträgt die effektive Grenzbelastung 0 Prozent. Zwischen 100 Euro und 400 Euro beträgt die effektive Grenzbelastung 80 Prozent. Zwischen 400 Euro und 700 Euro beträgt die effektive Grenzbelastung 70 Prozent. Ab 700 Euro beträgt die effektive Grenzbelastung nur noch 60 Prozent;
- eine Anpassung des Schonvermögens zu schaffen, durch eine deutliche Erhöhung des Schonvermögens, die Ausweitung des speziell zur Altersvorsorge vorgesehenen Schonvermögens, die Ausnahme der selbst genutzten Immobilie aus der Anrechnung, die Ausnahme des für die Erwerbstätigkeit benötigten Kraftfahrzeugs aus der Anrechnung;
- die Bundesmittel zum sozialen Wohnungsbau lediglich für Personen zu verwenden, die auf dem freien Wohnungsmarkt keinen Zugang haben, und die darüber hinausgehenden Mittel in das Liberale Bürgergeld zu redisponieren.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion DIE LINKE. hat einen Antrag vorgelegt, mit dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Kreis der Wohngeldbeziehenden ausweitet, das Wohngeld erhöht und damit die Wohnkostenbelastung auf nicht mehr als 30 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens begrenzt. Er enthält im Wesentlichen:

- Das Wohngeld soll erhöht und so ausgestaltet werden, dass Anspruchsberechtigte künftig nicht mehr als 30 Prozent ihres Haushaltsnettoeinkommens für die Bruttowarmmiete oder für die Belastung durch Wohneigentum in einer angemessen großen und ausgestatteten Wohnung ausgeben müssen.
- Nur wenn die Wohnung nicht angemessen groß und ausgestattet sei oder der Mietpreis die ortsübliche Vergleichsmiete plus 10 Prozent übersteige, soll keine Wohnkostenbelastung von maximal 30 Prozent garantiert werden. In diesem Fall soll das ausgezahlte Wohngeld gedeckelt werden bei einer Höhe entsprechend der ortsüblichen Vergleichsmiete plus 10 Prozent pro Quadratmeter für eine Wohnung, die nach Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) eine angemessene Größe und Ausstattung hätte. Warmwasser- und Heizkosten sollen weiterhin übernommen werden.
- Der Anspruch auf Wohngeld soll ausgeweitet werden. Die Einkommensgrenzen für den Wohngeldanspruch sollen an den geltenden Bemessungsgrenzen für Wohnberechtigungsscheine nach dem WoFG orientiert werden.
- Die Einkommensgrenzen nach § 9 Absatz 2 WoFG sollen erhöht und jährlich angepasst werden.
- Eine Klimakomponente soll eingeführt werden, die den Wohngeldanspruch an die höheren Mieten und Belastungen in energetisch sanierten, modernisierten oder besonders energieeffizienten Wohnungen anpasst.
- Der Bezug von Wohngeld dürfe keine negativen Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht von Personen haben.
- Der Wohngeldantrag und der jährliche Folgeantrag sollen stark vereinfacht werden.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a:

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 62. Sitzung am 16. Oktober 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des durch den Änderungsantrag 19(24)135 geänderten Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksachen 19/10816, 19/11696 empfohlen. Weiterhin



empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(24)136 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 37. Sitzung am 16. Oktober 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des durch den Änderungsantrag 19(24)135 geänderten Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksachen 19/10816, 19/11696 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 43. Sitzung am 16. Oktober 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des durch den Änderungsantrag 19(24)135 geänderten Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksachen 19/10816, 19/11696 empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 27. Sitzung am 26. Juni 2019 mit dem Gesetzentwurf befasst und gutachtlich festgestellt, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und eine Prüfbitte daher nicht erforderlich ist (Ausschussdrucksache 19(26)37-3).

Zu Buchstabe b:

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 57. Sitzung am 16. Oktober 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags auf Bundestagsdrucksache 19/11107 empfohlen.

Zu Buchstabe c:

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 57. Sitzung am 16. Oktober 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Bundestagsdrucksache 19/10752 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 43. Sitzung am 16. Oktober 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Bundestagsdrucksache 19/10752 empfohlen.

#### IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen hat in seiner 28. Sitzung am 25. September 2019 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/10816 und zu den beiden weiteren unter den Buchstaben b und c aufgeführten Vorlagen durchgeführt.

Dazu hat der Ausschuss folgende Verbände und Sachverständige eingeladen:

##### **Dr. Kerstin Bruckmeier**

Leiterin der Forschungsgruppe „Grundsicherungsbezug und Arbeitsmarkt“, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit (BA)

##### **Ingeborg Esser**

Hauptgeschäftsführerin, GdW – Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

##### **Dr. Birgit Fix**

Referentin für Armutsbekämpfung, Arbeitsmarktpolitik und Überwindung sozialer Ausgrenzung, Deutscher Caritasverband e. V.

##### **Dr. Maximilian Fuhrmann**

Referatsleiter Wohnungs- und Verbraucherpolitik, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

##### **Gerold Happ**

Mitglied der Bundesgeschäftsführung, Haus & Grund Deutschland e. V.

**Dr. Ralph Henger**

Senior Economist für Wohnungspolitik und Immobilienökonomik, Institut der deutschen Wirtschaft e. V.  
(IW Köln)

**Sebastian Klöppel**

Referent, Deutscher Städtetag (für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände)

**Franz Michel**

Geschäftsbereich Verbraucherpolitik, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

**Lukas Siebenkotten**

Präsident, Deutscher Mieterbund e. V.

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 19(24)108 bis 19(24)115 und 19(24)129 sowie das Wortprotokoll der Anhörung (28. Sitzung) sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich.

**V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen hat den Gesetzentwurf und die drei weiteren unter den Buchstaben b und c aufgeführten Vorlagen in seiner 31. Sitzung am 16. Oktober 2019 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(24)135 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und dem Abschnitt VI dieses Berichtes ergibt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dazu folgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(24)136 eingebracht:

*Der Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen möge beschließen, dem Deutschen Bundestag folgende Entschließung zur Annahme zu empfehlen:*

*Trotz mietrechtlicher Änderungen steigen die Mieten insbesondere in Ballungszentren weiterhin stark an. Eine Untersuchung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Rauforschung zeigt deutlich, dass die Mieten inserierter Wohnungen deutschlandweit 2019 im Vergleich zu 2018 um durchschnittlich 4,4 Prozent gestiegen sind. Gleichzeitig beträgt die durchschnittliche Mietbelastung eines Haushalts in Deutschland im Jahr 2018 27,2 Prozent, d.h. durchschnittlich müssen 27,2 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens für die Miete aufgewendet werden. Noch 2010 betrug dieser Wert 22,5 Prozent, - ein ganz erheblicher Anstieg. Haushalte mit kleinem Einkommen haben im Vergleich zum gesellschaftlichen Durchschnitt höhere Mietbelastungsquoten. Hier kann man von einer regelmäßigen Überlastung ausgehen, von Überlastung spricht man, wenn 30 Prozent oder mehr des Nettohaushaltseinkommens für die Miete aufgewendet werden müssen.*

*Obwohl dieser Prozess deutlich steigender Mieten seit Jahren zu beobachten ist, erhalten immer weniger Haushalte Wohngeld, um ihre Wohnkostenbelastung zu reduzieren. 2010 erhielten insgesamt noch 1.061.487 Haushalte Wohngeld und der Bund hat dafür Mittel in Höhe von 880.621.853 Euro bereitgestellt. Mit dem geplanten Wohngeldstärkungsgesetz sollen nun nur 62 Prozent davon, nämlich nur noch 660.000 Haushalte erreicht und Bundesmittel in Höhe von 600 Millionen Euro bereitgestellt werden.*

*Das Wohngeld soll ein vorgelagertes Sicherungssystem sein, welches Haushalte mit niedrigen Einkommen bei ihren Wohnkosten entlastet. Hierfür müssen Sozialleistungen und Wohngeld so aufeinander abgestimmt sein, dass sich Erwerbstätigkeit lohnt und Leistungsberechtigte sich nicht durch den Bezug von Wohngeld schlechter stellen. Das Wohngeld entlastet auch die kommunalen Finanzen, weil es im Gegensatz zu den Kosten der Unterkunft ausschließlich von Bund und Ländern finanziert wird.*

*Es wird begrüßt, dass mit dem Wohngeldstärkungsgesetz erstmalig ein dynamischer Anpassungsmechanismus eingeführt werden soll. Damit wurden endlich die jahrelangen Forderungen der Opposition sowie zahlreicher zivilgesellschaftlicher Akteure erfüllt. Außerdem ist es sinnvoll die Miethöhen der einzelnen Mietstufen anzuheben*

und eine zusätzliche obere Mietstufe VII zu schaffen. Gleichwohl wird an der grundsätzlichen Problematik bei der Berechnung der Miethöhen in den einzelnen Mietstufen nichts geändert. Hierbei werden lediglich die Mieten der Wohngeldempfängerhaushalte einbezogen, aber nicht die gesamte Mietenentwicklung vor Ort. Dies kommt einer systematischen Verzerrung der Miethöhen nach unten gleich. Die Miethöhen, mit denen Wohngeld-Anspruchsberechtigte bei der Neuvermietung einer Wohnung konfrontiert sind, werden so überhaupt nicht abgebildet. Dabei liegen Miethöhen neuerer Mietverträge (ab 2015) gemäß einer aktuellen Auswertung des Statistischen Bundesamts deutlich, um durchschnittlich 12 Prozent, über dem Durchschnitt aller Mietverträge, in angespannten Wohnungsmärkten wie zum Beispiel Bayern sogar um ein Viertel darüber. Daher ist die Anhebung der Höchstbeträge nicht ausreichend. Außerdem besteht die Problematik, dass in Urlaubsregionen mit unter 10.000 Einwohnern die Mieten der Wohngeldempfängerhaushalte des gesamten Landkreises in die Berechnung der Mietstufen einbezogen werden. Diese sind aber häufig deutlich niedriger als in der engeren Urlaubsregion. Dementsprechend werden auch die Urlaubsgemeinden mit hohen Mieten in eine zu niedrige Mietstufe eingruppiert.

Auch wird die Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag, eine Klimakomponente einzuführen, nicht erfüllt. Das ist vor allem deswegen kritisch, weil einkommensschwachen Haushalten mit Wohngeldbezug bei energetischen Modernisierungen ein anteiliger oder auch kompletter Verlust des Wohngeldes droht. Zudem wird ihnen die Anmietung von energetisch saniertem Wohnraum erschwert, weil die Kaltmieten häufig oberhalb der wohngeldrechtlichen Höchstgrenzen liegen. So können Klima- und Mieterschutz für alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen nicht miteinander verbunden werden. Da sind auch die angekündigten zehn Prozent mehr Wohngeld in den Eckpunkten Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung angesichts der dramatischen Unterfinanzierung des Wohngeldes zu wenig. Zumal sie im aktuellen Gesetzentwurf noch gar nicht enthalten, sondern lediglich auf dem Papier angekündigt sind.

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Den Beitrag des Bundes zu den staatlichen Aufwendungen für das Wohngeld zu verdoppeln;
2. Eine Klimakomponente für energetische modernisierte Wohnungen in Höhe von 100 Mio. Euro jährlich einzuführen;
  - a. Damit die durch energetische Modernisierung bedingten Mehrkosten auszugleichen und alle rechtlich anerkannten Dokumente (Modernisierungsankündigung entsprechend § 559 b BGB) als Bewilligungsgrundlage anzuerkennen;
3. Wiedereinführung einer Heizkostenkomponente mit dynamischem Anpassungsmechanismus mit einem geeigneten Index;
4. Den dynamischen Anpassungsmechanismus auf 1 Jahr zu verkürzen;
5. In die Berechnung der Mietstufen die ortsüblichen Vergleichsmieten einzubeziehen;
  - a. eine pragmatische Sonderregelung für hochfrequentierte Urlaubsgemeinden mit starkem Mietenanstieg sowie hohen Mieten unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zu erlassen;
6. Den aktuellen einjährigen Datensatz für eine Kontrollrechnung beim Inkrafttreten des Wohngeldstärkungsgesetzes heranzuziehen, um Abweichungen zwischen zwei Berechnungsverfahren transparent zu machen;
7. Das Wohngeld als vorlagelagerte Leistung gegenüber der Grundsicherung zu stärken, indem ein Erwerbstätigenfreibetrag, vergleichbar mit § 11b Absatz 3 SGB II, eingeführt wird;
8. Das bürgerschaftliche Engagement von Geringverdienerinnen und Geringverdienern deutlicher als im Gesetzesentwurf vorgesehen zu stärken, indem der Freibetrag für ehrenamtliches Engagement auf monatlich 200 Euro angehoben und mit der Regelung in § 11 b Absatz 2 S. 3 SGB II harmonisiert wird.
9. Halbwaisenrente, Unterhalt und Unterhaltsvorschuss nach Unterhaltsvorschussgesetz in Höhe des Mindestunterhalts nach § 1612a BGB nicht mehr auf das Wohngeld angerechnet werden kann;
10. Das Wohngeld in die Liste des § 2 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aufzunehmen, um die aufenthaltsrechtliche Schädlichkeit zu beenden.

## Begründung

Zu 1)

*Es braucht mehr Bundesmittel um eine nachhaltige Reform des Wohngeldes zu finanzieren.*

Zu 2)

*Damit Wohngeldhaushalten nach energetischer Modernisierung nicht der Wohngeldentzug droht, braucht es eine Klimakomponente, welche die modernisierungsbedingten Mehrkosten wenigstens teilweise refinanziert.*

Zu 3)

*Die Heizkosten sind ein relevanter Bestandteil der gesamten Wohnkosten. Eine separate Heizkostenkomponente ermöglicht eine höhere Transparenz. Für die Berücksichtigung in Form der früheren Heizkostenkomponente spricht auch, dass Haushalte mit einer geringen Bruttokaltmiete, aber hohen Heizkosten, wie sie im Niedrigeinkommensbereich vielfach vertreten sind, entlastet würden. Damit sich diese an den tatsächlichen Kosten orientieren, ist eine Bindung an einen entsprechenden Index sachgerecht.*

Zu 4)

*Eine jährliche Anpassung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass mit Anpassung der Regelbedarfe Personen nicht zwischen SGB II und Wohngeld hin- und herwechseln.*

Zu 5)

*Aktuell werden in die Berechnung der Mietstufen für die Gemeinden vor Ort lediglich die Miethöhen der Wohngeldempfängerhaushalte einbezogen. Damit spiegeln die Höchstbeträge der Mietstufen aber nicht die gesamte Situation auf den jeweiligen Wohnungsmärkten wider. Um Menschen bei den tatsächlichen Mietverhältnissen vor Ort zu unterstützen, müssen auch die ortsüblichen Vergleichsmieten in die Berechnung der Mietstufen einbezogen werden.*

Zu 6)

*Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes werden die Mietstufen auf den Mietniveaus zu den Stichtagen 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 beruhen (zwei aufeinanderfolgende Ergebnisse der jährlichen Wohngeldstatistik für Dezember). Es wird befürchtet, dass mit der Einbeziehung älterer Daten drastisch ausfallende Mietsprünge statistisch nivelliert werden.*

*Daher wird eine Kontrollrechnung gefordert. Sollten eklatante Abweichungen festgestellt werden, sind Härtefallregelungen sinnvoll.*

Zu 7)

*Durch den Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Absatz 3 SGB II entsteht eine Grauzone, in der Antragstellerinnen zwar mit eigenem Einkommen und Wohngeld den Bedarf decken können, aber finanziell in der Grundsicherung bessergestellt wären. Die fehlende Harmonisierung des Erwerbstätigenfreibetrags in SGB II und Wohngeld führt zudem für Antragsteller und Behörden zu Problemen, die einer schnellen Entscheidung über den Antrag entgegenstehen. Durch die Einführung eines Erwerbstätigenfreibetrags im Wohngeld könnte die Symmetrie der Systeme verbessert und erreicht werden, dass deutlich mehr Haushalte mit Erwerbseinkommen (Aufstockerinnen und Aufstocker) aus dem Grundsicherungssystem herauswachsen und anstelle der Kosten der Unterkunft das Wohngeld als vorrangige Hilfe in Anspruch nehmen können. Nach Berechnungen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung könnten durch einen entsprechenden Freibetrag etwa 230.000 Haushalte aus dem SGB II in das vorrangige Wohngeld wechseln und gleichzeitig 450.000 Haushalte erstmals einen Wohngeldanspruch erhalten (BBSR Sonderveröffentlichung Bonn, Juni 2015 (Stand: August 2013), Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse des Wohngeldes, S. 126.)*

Zu 8)

*Um bürgerschaftliches Engagement von Geringverdienerinnen und Geringverdienern zu stärken, ist die Einführung eines neuen Freibetrags für Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten sinnvoll. Diese Freibetragsregelung ist mit der Freibetragsregelung nach § 11 b Absatz. 2 S. 3 SGB II zu harmonisieren. So könnte Klarheit im Verwaltungsverfahren geschaffen, das Verfahren beschleunigt und unnötige Bürokratie abgebaut werden.*

Zu 9)

*Durch das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), das zum 14.08.2017 in Kraft getreten ist, wurde die maximale Bezugsdauer von 72 Monaten ebenso abgeschafft wie die Begrenzung auf ein Alter der Kinder bis 12 Jahre (nunmehr: bis 18 Jahre). Durch die Ausweitung der Leistungen wurden bereits zuvor bestehende Widersprüche bei den Schnittstellen zum Kinderzuschlag und dem Wohngeld offenkundig. Leistungen des Unterhaltsvorschusses werden sowohl beim Kinderzuschlag als auch beim Wohngeld als Einkommen angerechnet. Die Leistungen nach dem UVG führen in der Regel (zusammen mit dem Kindergeld) zum Wegfall des Anspruchs auf Kinderzuschlag. Da der Kinderzuschlag beim Wohngeld nicht als Einkommen berücksichtigt wird, Leistungen nach dem UVG hingegen aber schon, können einige Alleinerziehende durch den Bezug von Unterhaltsvorschuss finanziell schlechter gestellt sein als vorher. Durch die Erhöhung des Freibetrages im § 17 Nummer 4 WoGG soll im Regelfall eine Schlechterstellung von Alleinerziehenden durch die verpflichtende vorrangige Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen ausgeschlossen sein. Da Beziehende von Unterhaltsvorschussleistungen gegen Beziehende von Unterhalt oder Halbweisenrente weder benachteiligt noch bevorzugt werden sollen, ist die erhöhte Freibetragsregelung auch für diese Einkommen anzuwenden.*

Zu 10)

*Nach dem aktuellen Recht ist das Wohngeld aufenthaltsrechtlich schädlich. Die allgemeine Erteilungsvoraussetzung für einen gültigen Aufenthaltstitel gemäß § 5 Absatz. 1 Aufenthaltsgesetz ist, dass der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln (Sozialleistungen) gesichert ist, was bei einem Wohngeldbezug nicht mehr gegeben ist.*

*Das Wohngeld soll in die Liste des § 2 Absatz. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) als eine der Leistungen aufgenommen werden, die dem Aufenthaltsrecht nicht schaden. Das Wohngeld dient nämlich nicht der Lebensunterhaltssicherung, sondern dem Zugang zu adäquatem Wohnraum. Um Ausländerinnen und Ausländer, die auf dem Wohnungsmarkt schon jetzt zu den benachteiligten Gruppen gehören, nicht noch weiter auszugrenzen, sollte das Wohngeld als aufenthaltsrechtlich unschädlich ausgestaltet werden.*

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen diene hauptsächlich dazu, mit einer Sonderregelung besonders schwierige Fälle von Wohngeldsituationen in Gemeinden mit einem hohen Mietniveau zu lösen, die in der Gesamtbetrachtung der zugehörigen Landkreise untergingen. Es gehe um die Frage der Einstufung der Inselgemeinden ohne Festlandanschluss. Anders als in Festlandgemeinden, die aufgrund von touristischem Einfluss ein hohes Mietniveau aufwiesen, habe ein Arbeitnehmer in einer Inselgemeinde ohne Festlandanschluss in der Regel keine vernünftige Ausweichmöglichkeit in eine andere Gemeinde. Deswegen werde aus den Inselgemeinden eine eigene Gruppe gebildet und dafür ein eigenes Mietniveau erhoben, sodass eine eigene Einstufung festgelegt werde, die der besonderen Lage besser entspreche. Das System solle aber nicht generell für Gemeinden mit touristischem Einfluss gelten, weil andernorts prinzipiell Ausweichmöglichkeiten gegeben seien.

Das Wohngeldstärkungsgesetz beinhalte eine ganze Reihe wichtiger Komponenten. Es gleiche die Mietsteigerung seit 2016 aus. Es führe zu einer Erweiterung der Zahl der Berechtigten. Ein ganz wichtiger Punkt sei die Dynamisierung, die jetzt alle zwei Jahre vorgenommen werde. Die Forderung nach einer jährlichen Dynamisierung werde nicht umgesetzt, weil der Verwaltungsaufwand dafür unzumutbar groß sei und Anpassungen alle zwei Jahre ausreichten.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte grundsätzlich die Anpassung des Wohngeldes. Sie trete weniger für die Objektförderung und mehr für die Subjektförderung ein. Das Wohngeld sei dafür ein wichtiger Baustein. Allerdings sei die Wohngelderhöhung nach vier Jahren mehr als überfällig. Die Mieten seien in diesen Jahren teilweise rasant gestiegen. Zusammen mit dem Wohngeldgesetz werde auch die Wohngeldverordnung geändert, die die Mietstufen für die jeweiligen Gemeinden festlege. Die öffentliche Anhörung am 25. September 2019 habe dabei verschiedene Probleme offengelegt. Die Herleitung und Bestimmung der Mietstufen in der neuen Wohngeldverordnung bleibe im Wesentlichen unklar. Auch die Experten hätten erklärt, dass die Ergebnisse nicht immer nachvollziehbar seien.

Zur Bestimmung der Mietstufen verweist der Gesetzentwurf auf das Statistische Bundesamt. Angesichts der Tatsache, dass die angepassten Mietstufen ein Kernelement des neuen Wohngeldgesetzes seien, wäre hier eine ausführlichere Begründung angebracht gewesen. Eine Reihe von Großstädten wie Berlin, Hamburg und Leipzig

hätten nach der Wohngeldverordnung genau eine Mietstufe. Es sei offensichtlich, dass das der Marktsituation nicht gerecht werden könne. Das werde nicht zuletzt daran deutlich, dass einige Umlandgemeinden höhere Mietstufen erhielten, als die Ballungsräume selber. Als Folge davon würden sozial schwächere Mieter auf bestimmte schlechtere Wohngegenden verwiesen. Die Gentrifizierung werde deshalb zunehmen und die soziale Durchmischung der Städte werde über kurz oder lang aufgehoben. Diese Effekte könne niemand wollen. Hier wäre deshalb eine weitere Differenzierung angebracht gewesen. Hinsichtlich der Dynamisierung im zweijährigen Rhythmus sei im Hinblick auf rasant steigende Mieten eine gesetzliche Möglichkeit sinnvoll, auch früher eingreifen zu können.

Entgegen der Position im Antrag der Fraktion DIE LINKE. sei die AfD sehr wohl der Ansicht, dass der Bezug von Wohngeld einen Einfluss auf das Aufenthaltsrecht von Personen haben solle. Der Antrag der FDP zum Bürgergeld sei im Ansatz interessant, aber in dieser Form lasse er zu viele Fragen offen und sei nicht konkret genug.

Die **Fraktion der SPD** betonte, ihr sei die Lösung für die Inseln ohne Festlandanschluss sehr wichtig. Da hätten die Menschen gar keine Ausweichmöglichkeit. Wichtig sei auch, dass zur Umsetzung der Eckpunkte des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung möglichst bald ein Gesetzentwurf vorgelegt werde.

Die Förderung von barrierearmem und barrierefreiem Wohnraum müsse auch künftig bei der Weiterentwicklung des Wohngeldsystems gezielt berücksichtigt werden, um auch einkommensschwächeren Haushalten den Zugang zu barrierearmen oder barrierefreien Wohnungen zu ermöglichen.

Um den in der öffentlichen Anhörung angesprochenen Problemen mit der Datenbasis zur Festlegung der Stufen für das Wohngeld entgegenzuwirken, müsse es eine Untersuchung zur Verbreiterung der Datenbasis für die Einordnung von Kommunen in die Mietstufen geben.

Vielen Menschen sei gar nicht bekannt, dass es Wohngeld gebe, insbesondere auch, dass Wohngeld auch für Menschen im Wohneigentum möglich sei. Deshalb sei es wichtig, die Menschen besser zu informieren. Dazu müsse es eine Kampagne geben, damit möglichst viele Menschen über diese Möglichkeiten informiert seien.

Entscheidend sei, dass die Wohngeldempfänger eine deutliche Erhöhung des Wohngeldes bekämen. Das Wohngeld sei für viele Menschen eine gute Möglichkeit, sich ihre Wohnung, ihr Umfeld und ihre Heimat zu erhalten.

Die **Fraktion der FDP** wies darauf hin, dass für sie die Wohngeldreform in die richtige Richtung gehe. Ein langjähriges Problem werde durch die regelmäßigen Anpassungen endlich gelöst. Aber auch wenn der Drehtüreffekt gemindert werde, bleibe das Wechseln zwischen Sozialleistungen bestehen. Fast alle Experten in der öffentlichen Anhörung seien sich einig gewesen, dass die Zusammenlegung von verschiedenen Sozialleistungen im Bereich Wohnen oder generell von verschiedenen Sozialleistungen sehr sinnvoll wäre. Es wäre sinnvoll, in diese Richtung weiterzudenken, um die Transferleistungen des Staates durch Zusammenlegung transparenter, einfacher und stärker zu gestalten.

Besorgniserregend sei, dass bei der angekündigten regelmäßigen Erhöhung nicht alle Bundesländer mitzögen. Die ersten Bundesländer hätten jedenfalls bereits angekündigt, bei der Erhöhung 2022 nicht mitmachen zu wollen. Hoffentlich werde dadurch die hälftige Finanzierung durch den Bund und die Länder nicht beeinträchtigt.

Im Zusammenhang mit dem Klimapaket, sei von der Bundesregierung eine weitere Wohngelderhöhung um zehn Prozent angekündigt worden, die aber nicht mit den Bundesländern abgesprochen sei. Grundsätzlich gehe die Wohngeldreform in die richtige Richtung, aber nicht weit genug.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bestätigte die Notwendigkeit des Wohngelds, weil viele Menschen sich ihre Wohnungen sonst nicht mehr leisten könnten. Das Wohngeld sei aber nicht die beste Lösung des Problems, weil die Fokussierung auf die sogenannte Subjektförderung Verdrängung nicht verhindern könne und das Wohngeld letztendlich eine Finanzierung der privaten Rendite der Vermieter bewirke. Seit dem Wegfall der Wohngemeinnützigkeit seien die Ausgaben für die Subjektförderung, also für Wohngeld und Kosten der Unterkunft, auf 17 Mrd. Euro im Jahr gestiegen. Die Investition dieser Gelder in den öffentlichen Wohnungsbau sei die bessere und langfristiger sicherere Alternative.

Die Anpassung der Höhe des Wohngeldes sei zwingend notwendig gewesen. Das letzte Mal habe es 2016 eine Erhöhung gegeben. Das Wohngeld sei von der Mietpreisentwicklung entkoppelt gewesen. Eine jährliche Anpassung des Wohngeldes wäre noch besser gewesen.

Bei den Mietstufen würden viele Städte neu eingeteilt. Jede zehnte Gemeinde werde dabei in der Mietstufe herabgestuft. Das bedeute, dass viele Haushalte nach der Reform weniger Wohngeld bekämen, als vorher.

Zur Frage der Heizkosten und der Klimakomponente erinnerte sie daran, dass die Heizkostenpauschale 2009 eingeführt und nur zwei Jahre später wieder abgeschafft worden sei. Das sei für viele Haushalte mit steigenden Heizkosten schlecht. Die Heizkosten sollten berücksichtigt werden. Darüber hinaus sei eine Klimakomponente erforderlich, weil die energetische Sanierung von Gebäuden einer der Verdrängungsfaktoren sei. So könne auch die Akzeptanz von energetischen Sanierungen erhöht werden. Das sähen auch der Deutsche Mieterbund und viele Umweltverbände so.

Auch mit der vorliegenden Wohngeldreform werde der Grundsatz der Wohnungspolitik, nicht mehr als 30 Prozent des Einkommens für das Wohnen ausgeben zu müssen, nicht erreicht. Dafür wäre ein viel höherer Haushaltsansatz erforderlich.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die Wohngeldreform. Das Wohngeld sei als vorgelagerte Sozialleistung vor den Kosten der Unterkunft ein wichtiges Instrument der Wohnungspolitik, das gestärkt werden müsse, um die Kommunen zu entlasten und um Menschen aus Hartz IV zu holen. Weiterhin sei zu begrüßen, dass das Problem der Wohngeldstufen der Ostfriesischen Inseln angegangen werde.

Leider fehle im Gesetz die Klimakomponente. Die sei gar nicht so schwer zu bewerkstelligen. Für den Nachweis der energetischen Sanierung bei der Wohngeldstelle würde eine Modernisierungsankündigung vollkommen ausreichen. Daraus gehe auch hervor, auf welches Niveau die Wohnung modernisiert worden sei, sodass das bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt werden könnte. Außerdem gebe es Gebäudeenergieausweise für alle Gebäude in Deutschland. Es sei enttäuschend, dass die Klimakomponente nicht umgesetzt werde, obwohl es im Klimapaket angekündigt worden sei. Eine weitere Wohngeldnovelle für die Klimakomponente im kommenden Jahr wäre dann gar nicht erforderlich gewesen.

In der öffentlichen Anhörung sei es auch um den Erwerbstätigenfreibetrag gegangen. Dies wäre ein wirklich gutes Instrument, um sehr viele Menschen aus den Kosten der Unterkunft herauszuholen und die Kommunen zu entlasten. Das betreffe vor allem die Aufstocker, die dann Wohngeld bekämen. Dann wäre die Reichweite des Wohngeldes auch wieder wie 2010, als mehr als eine Million Menschen Wohngeld bezogen hätten.

Die Berechnung der Mietstufen sollte überarbeitet werden. Eine Anpassung nur alle zwei Jahre sei zu wenig. Diese Reform sei aber ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. Im Entschließungsantrag 19(24)136 stehe, an welchen Stellen die Fraktion weitergehen würde. Der Ansatz im Antrag der FDP, die sozialen Sicherungssysteme zu verbinden, sei nicht falsch, aber die Schlussfolgerung daraus, die Objektförderung abzuschaffen und die Subjektförderung zu stärken, sei nicht nachvollziehbar. Bei den derzeitigen Werten von 17 Mrd. Euro für die Subjektförderung und unter 3 Mrd. für die Objektförderung pro Jahr sei klar, dass eine Stärkung der Objektförderung vonnöten sei.

Der Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen der FDP und DIE LINKE. den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(24)135 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksachen 19/10816, 19/11696 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(24)136 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP dem Plenum zu empfehlen, den Antrag auf Bundestagsdrucksache 19/11107 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dem Plenum zu empfehlen, den Antrag auf Bundestagsdrucksache 19/10752 abzulehnen.

## VI. Begründung zu den Änderungen

### Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (Einfügung des § 12 Absatz 4a des Wohngeldgesetzes (WoGG))

Der neue Absatz 4a stellt sicher, dass das Statistische Bundesamt zukünftig für die Gemeinden auf den Inseln ohne Festlandanschluss ein eigenes gemeinsames Mietenniveau feststellt, das eine eigene gemeinsame Mietstufenzuordnung dieser Gemeinden zur Folge hat. Die einzelnen Inseln weisen weniger als 10 000 Einwohner auf und sind daher landesrechtlich verschiedenen Kreisen auf dem Festland zugeordnet. Insgesamt verfügen die in Absatz 4a Satz 1 genannten Inseln ohne Festlandanschluss aber über mehr als 10 000 Einwohner (rund 30 000, Stand 2017). Das Mietenniveau auf diesen Inseln ist in der Regel wesentlich höher als in den ihnen zugeordneten jeweiligen Kreisen auf dem Festland. Haushalte mit niedrigen Einkommen stellt es vor hohe Herausforderungen, auf diesen Inseln eine Wohnung mit einer günstigen Miete zu finden oder die Miete weiterhin zu bezahlen, da sie – ohne den Festlandanschluss – mit ihrem Wohnort nicht ohne Weiteres auf das Festland ausweichen können. Wetterbedingte Unterbrechungen des Schiffsverkehrs und Arbeitszeiten nach Ende des Fährverkehrs erschweren es erheblich, einen Wohnort auf dem Festland und eine Arbeitsstätte auf einer Insel zu wählen. Die neue Regelung in Absatz 4a, die sich nur auf Inseln ohne Festlandanschluss bezieht, ist nicht auf andere Gemeinden übertragbar.

Eine Feststellung des gemeinsamen Mietenniveaus der Gemeinden auf den Inseln ohne Festlandanschluss durch das Statistische Bundesamt liegt bisher nicht vor. Das Statistische Bundesamt wird einmalig ausschließlich das gemeinsame Mietenniveau der Gemeinden auf den Inseln ohne Festlandanschluss und das jeweilige Mietenniveau der von der Änderung betroffenen Kreise auf der gleichen Basis wie für die Wohngeldreform zum 1. Januar 2020 – der kombinierten Wohngeldstatistik 2016/2017 – feststellen. Danach kann die Anlage zu § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung im Verordnungswege (vergleiche § 38 Nummer 2 WoGG) entsprechend geändert werden. Abweichend von § 12 Absatz 4 WoGG muss diese isolierte Feststellung des Mietenniveaus und die Änderung der sogenannten Anlage Mietenstufen nicht im Zusammenhang mit einer Anpassung der Höchstbeträge erfolgen.

Die Feststellung des Mietenniveaus durch das Statistische Bundesamt kann möglicherweise für die Kreise, deren Mietenniveau erstmals ohne die genannten Inseln festzustellen ist, zu einer niedrigeren Mietenstufe führen.

Eine Heraufstufung der Gemeinden auf den Inseln ohne Festlandanschluss und mögliche Herabstufungen der von der Änderung betroffenen Kreise haben gemäß § 41 Absatz 2 WoGG keinen Einfluss im laufenden Wohngeldbewilligungszeitraum. Änderungen bei den Mietenstufenzuordnungen kommen in der Regel erst bei einem Weiterleistungsantrag zum Tragen.

Die neue Regelung für die Inseln ohne Festlandanschluss führt zu geringen, nicht quantifizierbaren Kostenauswirkungen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung der Buchstabenbezeichnung folgt aus der Einfügung des neuen Buchstaben b.

### Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (Änderung des § 14 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe a WoGG)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 14 Absatz 2 Nummer 20 Buchstabe a WoGG)

Durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a des Entwurfs des Wohngeldstärkungsgesetzes (WoGGStärkG) wird in § 14 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe a WoGG der bisherige anrechnungsfreie Betrag von jährlich 4 800 Euro für eine Pflegeperson beziehungsweise Pflegekraft an die Kostensteigerungen angepasst (ab 1. Januar 2020: 6 540 Euro jährlich). Die Regelung betrifft Einnahmen aus Unterhaltsleistungen, die zweckgebunden wieder ausgegeben werden (vergleiche BT-Drs. 19/10816, S. 80). Da § 14 Absatz 2 Nummer 20 Buchstabe a WoGG bisher denselben



anrechnungsfreien Betrag für eine Pflegeperson beziehungsweise Pflegekraft für Einnahmen aus Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten vorsieht, soll im Zuge der Gleichbehandlung auch dieser anrechnungsfreie Betrag von jährlich 4 800 Euro auf 6 540 Euro erhöht werden. Hierdurch entstehen nicht quantifizierbare Mehrausgaben im Wohngeld in geringer Höhe. Die Änderung betrifft nur wenige Einzelfälle.

Zu Buchstabe c

Die Änderung der Buchstabenbezeichnungen folgt aus der Einfügung des neuen Buchstaben b.

#### **Zu Nummer 3** (Änderung des § 20 WoGG)

Durch die weitere Änderung des § 20 (Nummer 8 Buchstabe b-neu) wird die schon bisher in Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzentwurfs enthaltene Aufhebung des § 20 Absatz 1 WoGG zu Nummer 8 Buchstabe a.

(Änderung des § 20 Absatz 2 WoGG – Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b-neu)

Nach bisheriger Rechtslage (vergleiche § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WoGG in Verbindung mit §§ 56 und 116 Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)) besteht in den Fällen, in denen allen Haushaltsmitgliedern Berufsausbildungsbeihilfe dem Grunde nach zusteht oder im Fall eines Antrages dem Grunde nach zustünde, kein Wohngeldanspruch. Damit soll eine Doppelförderung vermieden werden, zumal bereits die Berufsausbildungsbeihilfe Bedarfe für die Unterkunft berücksichtigt.

Durch Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b des Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) wurde in § 116 SGB III ein neuer Absatz 4 eingefügt. Danach besteht ab dem 1. August 2019 auch dann ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, wenn der Mensch mit Behinderungen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnt, auch wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus in angemessener Zeit zu erreichen ist. Um auch in den Fällen des neuen § 116 Absatz 4 SGB III eine Doppelförderung zu vermeiden, ist der Ausschlussbestand des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WoGG entsprechend zu ergänzen. Hierdurch entstehen nicht quantifizierbare Minderausgaben im Wohngeld in geringer Höhe. Die Änderung betrifft nur wenige Einzelfälle.

#### **Zu Nummer 4** (Änderung des § 28 Absatz 6 WoGG)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 5** (Änderung des § 38 Nummer 4 WoGG-E)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 6** (Änderung des § 42b WoGG-E)

Zu Buchstabe a

Bei dieser Änderung in Artikel 1 Nummer 15 handelt es sich um eine Folgeänderung in der Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes (vergleiche § 42b WoGG-E) durch die Änderung des § 14 Absatz 2 Nummer 20 Buchstabe a (vergleiche Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b-neu). Wenn der erhöhte anrechnungsfreie Betrag nach § 14 Absatz 2 Nummer 20 Buchstabe a bei der automatisierten Entscheidung über das höhere Wohngeld nicht berücksichtigt worden ist, aber sich dadurch das Gesamteinkommen nicht um mehr als 15 Prozent verringert hat, soll dies – wie auch in den anderen in § 42b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3-E genannten Fällen – nicht zur Rechtswidrigkeit der automatisierten Entscheidung nach § 42b Absatz 1 führen.

Zu Buchstabe b

§ 42b Absatz 3 WoGG-E sieht vor, dass in den Fällen,

- in denen Wohngeld vor dem Inkrafttreten des WoGStärkG bewilligt worden ist,
- der Bewilligungszeitraum in das Jahr 2020 hineinreicht und
- über das Wohngeld wegen Änderung der Verhältnisse zu entscheiden ist (vergleiche § 27 WoGG)

bis zum Inkrafttreten nach dem bis dahin geltenden Recht und ab dem 1. Januar 2020 nach dem neuen Recht zu entscheiden ist. Die Anwendung neuen Rechts kann jedoch nicht auf das Ende des Bewilligungszeitraums beschränkt werden, da auch nach Ende des Bewilligungszeitraums neues Recht gilt. Die Wörter in § 42b Absatz 3 WoGG-E „bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums“ sind daher zu streichen.

**Zu Nummer 7** (Änderung des § 44 WoGG-E)

Die gleichen Wortstreichungen wie in Nummer 6 Buchstabe b sind auch in Absatz 3 der Übergangsregelung bei Fortschreibung des Wohngeldes (vergleiche § 44 WoGG-E) erforderlich.

Berlin, den 16. Oktober 2019

**Karsten Möring**  
Berichterstatter

**Ulli Nissen**  
Berichterstatterin

**Udo Theodor Hemmelgarn**  
Berichterstatter

**Daniel Föst**  
Berichterstatter

**Caren Lay**  
Berichterstatterin

**Christian Kühn (Tübingen)**  
Berichterstatter



